

# **GESCHÄFTS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN - MAYRHOFER KRAN GMBH, EBEN/PG. FÜR KRANARBEITEN, MONTAGEHILFE, BERGEHILFE, SONDER- UND SCHWERTRANSPORTE**

## **I. ALLGEMEINES**

1. Unseren Angeboten und Annahmen von Aufträgen liegen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen zugrunde, die bei Abschluss des Vertrages dessen Bestandteil bilden.
2. Der Vertrag kommt auf Grund unserer mündlichen oder schriftlichen Annahme Ihres Auftrages zustande.
3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sofern sie mit diesen Dingen im Widerspruch stehen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Spätestens bei Beginn der Arbeiten gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen. Ergibt sich nach unserem Ermessen, vor oder während des Einsatzes unserer Fahrzeuge und Geräte aller Art ihr Einsatz eine Schädigung Dritter zur Folge haben kann, oder in der vorgesehenen Art und Weise aus einem wesentlichen Grunde nicht durch- oder fortgeführt werden kann, so sind wir unter Ausschluss von Ersatzansprüche jeglicher Art berechtigt vom Auftrag zurückzutreten. Dies gilt auch bei Witterungseinflüssen und sonstigen höheren- Gewalten. Das Entgelt wird dann anteilig berechnet. Wir sind berechtigt, bei der Durchführung des Auftrages andere Unternehmen einzuschalten. In diesem Falle haften wir nur für eine sorgfältige Auswahl derselben.
4. Mündliche, von den besonderen und allgemeinen Bedingungen abweichenden Zusagen, von wem und welcher Art immer, bedürften zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
5. Falls zwischen Auftragserteilung und Ausführung Änderungen in der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers eintreten oder Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind wir berechtigt, entweder Vorauszahlung zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.

## **II. DER AUFTRAGGEBER IST VERPFLICHTET**

1. Das zu bewegende Gut in transportfähigem Zustand bereitzustellen. Die Gewichte, Maße sowie die erforderliche Hakenhöhe und Ausladung des zu bewegenden Gutes genau bekanntzugeben. Vor Beginn des Auftrages ist die zu leistende Arbeit eindeutig zu bestimmen. Weisungen an unsere Arbeitskräfte, die vom angenommenen Auftrag abweichen, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
2. Für eine gut befahrbare Zufahrt und Einsatzstelle zu sorgen, deren Tragfähigkeit und Beschaffenheit den Erfordernissen unserer Geräte und Fahrzeuge entsprechen muß.
3. Sämtliche eventuell erforderlichen Genehmigungen sowie erforderliche Sicherungsmaßnahmen (Beleuchtungen, Absperrungen etc.) einzuholen bzw. durchzuführen.
4. Auf der Arbeitsstelle dem Kran genügend Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, welche mit den Arbeiten vertraut und über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften aufgeklärt sind.
5. Verletzt der Auftraggeber diese Bestimmungen, so hat er uns sowie unserer Bediensteten alle daraus entstandenen Schäden, auch wenn sie unverschuldet sind, zu ersetzen und von Ansprüchen Dritter freizuhalten. § 1304 ABGB findet keine Anwendung, Schadenersatzansprüche, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde, sind gegen uns und unsere Bediensteten ausgeschlossen.

## **III. HAFTUNGEN**

1. Entsteht bei der Durchführung des Auftrages ein Schaden, so haften wir und die von uns Beauftragten sowie unsere Bediensteten auf keinen Fall über das hinaus was unser Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen im Rahmen der Versicherungsbedingungen an Ersatz zu leisten haben, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie auch hergeleitet werden.
2. Schäden am zu bewegenden Gut, die durch uns oder unseren Beauftragten entstehen, sind durch die Versicherung nicht gedeckt. Hierfür kann vom Auftraggeber vor Arbeitsbeginn ein schriftlicher Versicherungsantrag gestellt werden. Erhalten wir keinen schriftlichen Auftrag zur Versicherung der zu hebenden oder transportierenden Last, lehnen wir für allfällige Schäden an der Last und am Baustellenobjekt, sowie jedwede Regressansprüche seitens des Versicherers unserer Auftraggeber oder von wem immer ab. Für Schäden und Nachteile verursacht durch Verschulden unserer Auftraggeber oder durch Fehlangaben über Gewicht und Maße haften unsere Auftraggeber, insbesondere auch dafür, daß dadurch Kran- oder Spezialfahrzeuge oder unsere Geräte beschädigt werden.
3. Vermögensschäden, die nicht mit einem am zu bewegenden Gut entstandenen Schaden im Zusammenhang stehen, sowie Sachfolgeschäden am übernommenen Gut, sind von der Haftung ausgenommen.
4. Von Schadensansprüchen Dritter sowie von Regressansprüchen von Montage- und Transportversicherern, die bei der Ausführung unserer Arbeiten entstehen, hat der Auftraggeber uns und unsere Arbeitskräfte in vollem Umfang freizuhalten.
5. Eine Haftung, ist für Schäden aller Art ausgeschlossen, die durch Nichteinhaltung von Terminen, durch Nichterteilung von Routengenehmigungen, durch Ausfall von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art entstehen.
6. Leisten andere Versicherer für einen Schaden Ersatz, so ist jede Haftung auch seitens unserer Bediensteten ausgeschlossen.
7. Dem Auftraggeber steht es frei, seinerseits für weitergehenden Versicherungsschutz zu sorgen, und er erkennt mit Erteilung des Auftrages die vorgenannten Haftpflichtbeschränkungen an. Für etwaige Versicherungsfälle genügt es, wenn wir dem Auftraggeber die Ansprüche gegen die Versicherer abtreten.
8. Schäden am Untergrund bei Durchführung des Auftrages hat in jedem Fall der Auftraggeber zu übernehmen, zumal der Auftraggeber gemäß II. 2. eine befahrbare Zufahrt, sowie Einsatzstelle zu gewährleisten hat.

## **IV. Auftragsentgelt**

1. Die Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag beginnt um 7.00 Uhr und endet um 16.30 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr - 11.00 Uhr. Bei Tageseinsätzen, Pauschalaufträgen und Arbeiten über einen längeren Zeitraum ist diese Arbeitszeit als Mindestzeit einzuhalten. Darüber hinausgehende Zeiten, sowie Samstag- und Sonntagarbeiten werden mit Überstundenzuschlägen berechnet.
2. Das Auftragsentgelt berechnet sich vom Zeitpunkt der Abfahrt bis zur Rückkehr unserer Geräte in den Betrieb.
3. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt netto zahlbar. Eine Aufrechnung gegen Schadenersatzansprüche oder eine Zurückbehaltung ist ausgeschlossen.
4. Bei Auftragsrücktritt oder Terminabsagen behalten wir uns vor, die geplante Arbeitsleistung mit 60 v. H. in Rechnung zu stellen. Bei Anfertigung von Spezialgeräten zur Durchführung des Auftrages werden die Kosten in Rechnung gestellt.
5. Bei Sonntags-, Feiertags-, Samstags- und Nacharbeit werden für das Bedienungspersonal die entsprechenden Überstundenzuschläge, sowie bei auswärtigen Arbeiten die Diäten für die Dienstnehmer berechnet.
6. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Faktura werden Verzugszinsen in der Höhe von 1% per Monat ab Fälligkeit in Anrechnung gebracht.
7. Hilfsweise gelten darüber hinaus die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transporteure, die allgemeinen Transportbedingungen für das Lastfuhrgewerbe und die CMR.
8. Die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet sich zu bemühen die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Zweifel gilt eine derartige Ersatzregelung auch ohne Vereinbarung als abgeschlossen.

## **V. GERICHTSSTAND**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner A-5531 Eben/Pg.. Bei Auslandsaufträgen gilt in jedem Falle österreichisches Recht.